



**Stork Tongruben- und
Transportunternehmen
GmbH**

**Änderung der Abbau- und Rekultivierungs-
planung in der Gemarkung Westkilver,
Flur 1**

Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzel-
falls gem. § 3c UVPG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stork Tongruben- und Transportunternehmen GmbH

Änderung der Abbau- und Rekultivierungs- planung in der Gemarkung Westkilver, Flur 1

Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzel-
falls gem. § 3c UVPG

Auftraggeber:

Stork Tongruben- und Transport-unternehmen GmbH
Uhlandstraße 9
32120 Hiddenhausen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Geogr. Florian Gehler

Grafik:

Dipl.-Geogr. Florian Gehler

Herford, den 17.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
2.1	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	2
2.1.1	Oberflächen- / Grundwasser, Wasserschutzgebiete	2
2.2	Abfallerzeugung.....	3
2.3	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	3
2.4	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	3
3.	Standort des Vorhabens.....	4
3.1	Bestehende Nutzung des Gebiets	4
3.1.1	Regionalplanung	4
3.1.2	Bauleitplanung.....	5
3.1.3	Landschaftsplanung	5
3.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien).....	6
3.2.1	Wasser	6
3.2.2	Boden	7
3.2.3	Flora (Biotope und Pflanzen)	7
3.2.4	Fauna.....	9
3.2.5	Landschaftsbild.....	10
3.2.6	Klima/Luft.....	11
3.2.7	Sachgüter / Kulturelles Erbe	11
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter	11
3.3.1	Natura 2000-Gebiete	12
3.3.2	Naturschutzgebiete	12
3.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente.....	12
3.3.4	Landschaftsschutzgebiete.....	12
3.3.5	Naturdenkmäler	12
3.3.6	Gesetzlich geschützte Biotope	13
3.3.7	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.....	13
3.3.8	Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union zu festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	13
3.3.9	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte	13
3.3.10	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler.....	13
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	13
4.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	14
4.2	Schutzgut Boden	15
4.3	Schutzgut Wasser	16
4.4	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	17
4.5	Landschaft/Landschaftsbild.....	18
4.6	Luft (Klima)	19
4.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	19

5.	Zusammenfassung.....	19
6.	Literaturverzeichnis	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht über das Vorhabengebiet (TIM Online 2016, unmaßstäblich, bearbeitet) (Standort des Vorhabens = Rotes Polygon)	4
Abb. 2	Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, unmaßstäblich, bearbeitet (Bezirksregierung Detmold, 2004).....	5
Abb. 3	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen (unmaßstäblich, bearbeitet)	5
Abb. 4	Übersicht über die Bodentypen des Vorhabengebiets (Bodenkarte NRW 1:50.000) (Erläuterung im voranstehenden Text).....	7
Abb. 5	Biotope und Vegetation im aktuellen Abbauggebiet (links = Blick von Osten / rechts = Blick von Westen) (Eigenes Foto, Stand Juni 2016)	8
Abb. 6	Biotope im Umfeld der aktuellen Abbaufäche (links = nördliche Ackerfläche; Fläche mit Abbauverzicht / rechts = Straßenbegleitgrün südöstlich der Abbaufäche; Fläche für Offenlegung des Bachs) (Eigenes Foto, Stand Juni 2016).....	8
Abb. 7	Aufforstungsfläche (Fläche 18) im Osten der aktuellen Abbaufäche (Eigenes Foto, Stand Juni 2016)	9



1. Einleitung

Die Stork Tongruben- und Transportunternehmen GmbH, Uhlandstraße 9, 32120 Hiddenhausen, betreibt in der Gemarkung Westkilver, Flur 1 eine Tongrube. Im Rahmen der geplanten Erweiterung wurde ein neues Rekultivierungs- und Kompensationskonzept entwickelt, welches unter anderem einen Verlust von Ackerflächen im Norden und Süden der aktuellen Tongrube vorsah.

Im Verlauf des Abbaus stellte sich heraus, dass das Material nicht den erwarteten Qualitätsanforderungen entspricht. Dementsprechend sieht die Stork Tongruben- und Transportunternehmen GmbH vom Abbau einer Fläche von rd. 2,5 ha im Norden und Nordwesten ab. Gleichzeitig soll auf Wunsch des Eigentümers des nahgelegenen Hofguts möglichst viel der fruchtbaren Ackerflächen im angrenzenden Areal erhalten bleiben. Für diese Beilage wurde ein eigenständiger Antrag durch die Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH erarbeitet.

Es handelt sich bei der vorliegenden Unterlage um eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, die auf Basis der in Anlage 2 des UVP-Gesetzes genannten Kriterien erfolgt. Es wird geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ausgelöst werden können und sich dadurch ggf. eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt.

Grundlage der Prüfung sind die geplanten Aktualisierungen/Änderungen an der Abbau- sowie Rekultivierungs- und Kompensationsplanung. Diese sind im vorgenannten Antrag detailliert beschrieben und zeichnerisch dargestellt. Sie werden mit der genehmigten Planung, für die eine vollständige UVP durchgeführt wurde, verglichen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Beim Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung einer Tongrube in der Gemarkung Westkilver, Flur 1. Zentraler Bestandteil ist die Anpassung durch den geplanten Abbauverzicht von rd. 2,5 ha genehmigter Abbaufäche. Weiterhin ist der Erhalt von rd. 10,2 ha zusammenhängender Ackerfläche geplant. Diese betroffenen Flächen wurden in der genehmigten Rekultivierungsplanung anderweitig (z. B. mit Sukzessionsflächen und Bepflanzungen) beplant.

Die Eingriffs- und Kompensationsbilanz wird im Hauptantrag aktualisiert und neu bilanziert. Im Ergebnis werden auf der Abbaufäche und in deren Umfeld mehrere Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen neu geplant. Alle Maßnahmen sind im Hauptantrag dargestellt und erläutert. Die Kenntnis des Inhalts des Hauptantrags wird für das weitere Verständnis vorausgesetzt. Die folgende Nummerierung der einzelnen Maßnahmen entspricht der Darstellung im Rekultivierungs- und Kompensationsplan des Hauptantrags.

2.1 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

2.1.1 Oberflächen- / Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Durch die Aktualisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung kommt es zu geringfügigen Änderungen bzgl. des zukünftigen Abfluss des Oberflächenwassers. Die Geländetopografie fällt von Norden nach Süden hin ab (ursprünglich von rd. 131 m+NN im Nordosten und 122,5 m+NN im Südwesten). In der genehmigten Rekultivierungsplanung war geplant, durch die Herstellung eines Grabenprofils im Süden der Fläche das Gelände nach Süden hin zu entwässern. Der Graben soll hydraulisch an einen im Süden bestehenden Graben angebunden werden.

Die aktualisierte Rekultivierungsplanung sieht vor, diesen Graben zu Gunsten des Erhalts großflächiger Ackerfläche nicht mehr herzustellen. Anstelle dessen wird die hydraulische Anbindung in den im Süden verlaufenden namenlosen Vorfluter durch eine Verrohrung vorgenommen. Weiterhin wird der im Südosten und Süden verlaufende Bach dauerhaft offengelegt (zurzeit verrohrt).

Eine Nutzungsänderung bezüglich des Grundwassers ist durch den Abbauverzicht und die geänderte Rekultivierung nicht vorgesehen. Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasser- und/oder Heilquellenschutzgebieten.

Boden

Die vorhandenen Betriebswege werden vollständig zurückgebaut. Eine zusätzliche Versiegelung von Boden ist nicht erforderlich.

Durch den Abbauverzicht werden rd. 2,5 ha weniger Boden in Anspruch genommen als ursprünglich geplant. Im Bereich der Abbaufäche können die Bodenfunktionen somit in einem größeren Umfang erhalten bleiben als ursprünglich geplant. Dagegen stehen die weiteren Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die im genehmigten Zustand in Teilbereichen des Vorhabens nicht vorgesehen war. Durch Maßnahmen im Rahmen der aktualisierten Rekultivierungsplanung im Umfeld des Vorhabens werden jedoch dortige Bodenprofile entlastet (z. B. durch die Anlage von Streuobstwiesen auf derzeitigen Ackerflächen und damit einhergehend der wegfallende Düngemiteleintrag).

Natur und Landschaft

Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung (genehmigter Zustand) sah u. a. die Auffüllung der Tongrube und die Entwicklung unterschiedlicher Biotope, wie z. B. Sukzessionsflächen mit Gehölzbepflanzungen im Norden der Abbaufäche sowie Saum- und Krautbiotope und Grünlandflächen vor.

Durch den geplanten Abbauverzicht und die Erhaltung von Ackerflächen werden rd. 2,5 ha derzeit bestehender Biotope (Acker) weniger in Anspruch genommen. Im Rahmen der aktualisierten Rekultivierungsplanung wird das Umfeld des Abbauvorhabens durch die Herstellung und Aufwertung unterschiedlicher Biotope (Waldaufwertung, Anlage von Streuobstwiesen, Herstellung feuchter Ruderalflächen) aufgewertet. Das Naturdenkmal im Zentrum der aktuellen Abbaufäche bleibt in allen Planungen erhalten. Weitere Naturdenkmäler im Umfeld des Vorhabens (z. B. die alte Eiche an der Kreuzung Sachsenweg / Westkilverstraße im Süden) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Gegensatz zur genehmigten Rekultivierungsplanung konzentrieren sich die neuen Strukturen nicht mehr auf den Bereich der Abbaufäche, sondern verteilen sich weiträumiger auf das Umfeld, z. B. durch die Anlage von Streuobstwiesen im Süden. Nach Umsetzung aller Maßnahmen wird das bestehende Landschaftsbild - im Gegensatz zur genehmigten Planung - in größeren Teilen erhalten bleiben und das Abbaugebiet nur in Form des zu entwickelnden Sukzessionsbiotops im Zentrum erkennbar bleiben. Bei der Aktualisierung der Rekultivierungsplanung wurde darauf geachtet, die neuen Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen landschaftsbildgerecht in den Gesamtraum einzubinden (z. B. durch die Freilegung des zurzeit verrohrten Baches im Südosten).

2.2 Abfallerzeugung

Durch den Abbauverzicht und die damit einhergehende Verringerung des Betriebszeitraumes ist davon auszugehen, dass sich die Abfallerzeugung insgesamt verringert. Durch den Abbauverzicht wird weiterhin weniger Bodenmaterial für die Herstellung des Geländereiefs und die Rekultivierung benötigt.

Der Rückbau und die Entsorgung / das Recycling der Materialien der rückzubauenden Strukturen (z. B. Zufahrtswege) werden fachgerecht entsorgt bzw. recycelt. Zusätzlicher Abfall fällt nicht an.

2.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit zusätzlichen Umweltverschmutzungen (z. B. Luftverunreinigungen, wassergefährdende Stoffe) und/oder Belästigungen (z. B. Lärm) durch die geplante Änderung ist nicht zu rechnen. Vielmehr kommt es durch den verkürzten Abbau- und Verfüllzeitraum diesbezüglich zu einer Abnahme und zu einer zeitlichen Verkürzung.

2.4 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Das Unfallrisiko verändert sich gegenüber dem genehmigten Zustand nicht. Durch die Verkürzung des Abbaueiters verringert sich auch die Zeitspanne potenzieller Unfälle.

3. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Das Vorhabengebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Rödinghausen und liegt ca. 2 km südlich des Ortszentrum (Luftlinie) (s. folgende Abbildung).

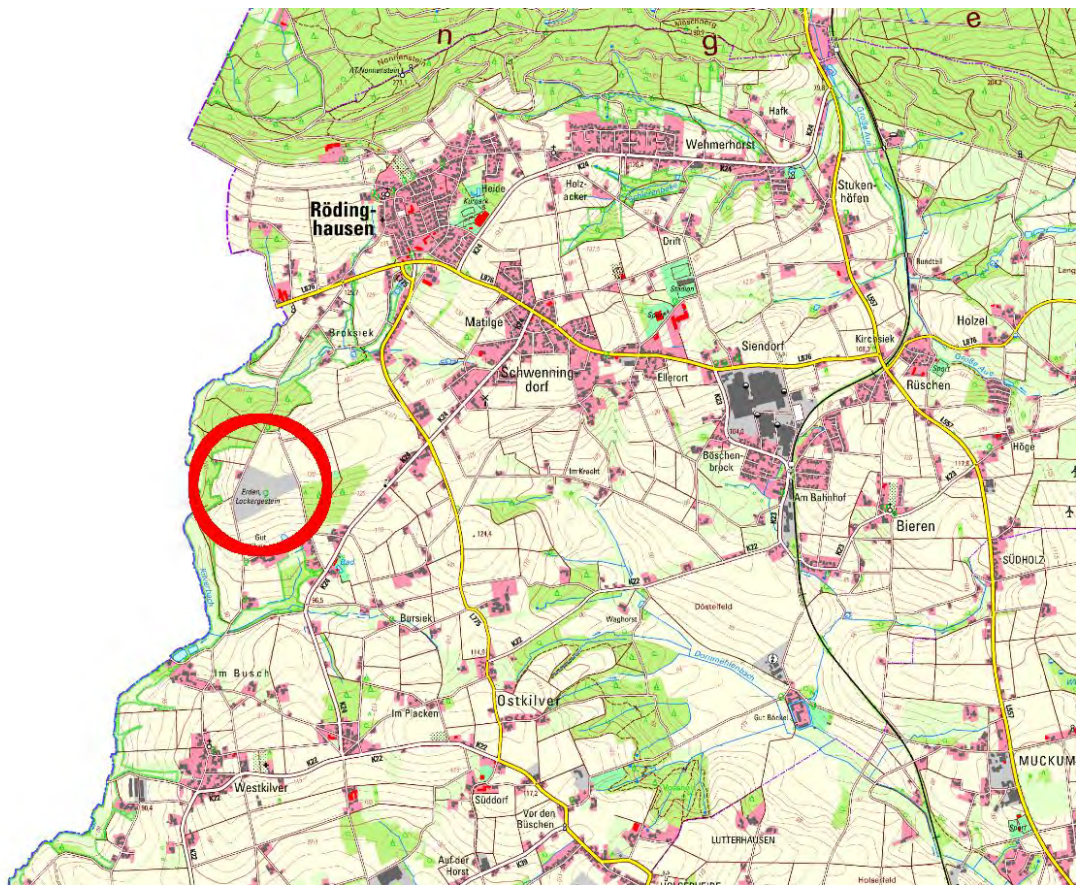


Abb. 1 Übersicht über das Vorhabengebiet (TIM Online 2016, unmaßstäblich, bearbeitet)
(Standort des Vorhabens = Rotes Polygon)

3.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

3.1.1 Regionalplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, stellt das Vorhabengebiet als allgemeinen Freiraumbereich und Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Überlagert wird diese Darstellung von der

Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (s. folgende Abbildung).

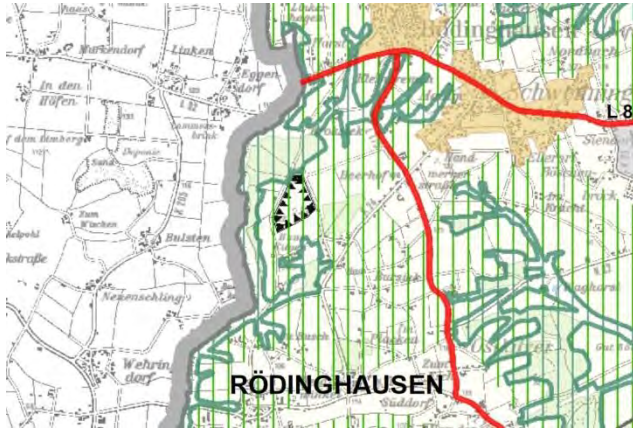


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, unmaßstäblich, bearbeitet (Bezirksregierung Detmold, 2004)

3.1.2 Bauleitplanung

Die geplante Abbauerweiterung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodinghausen als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Als nachrichtliche Übernahme ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet (siehe folgende Abbildung). Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für den Bereich nicht vor.



Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodinghausen (unmaßstäblich, bearbeitet)

3.1.3 Landschaftsplanung

Das Untersuchungsgebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bünde-Rodinghausen“. Der Plan erlangte am 12. Dezember 1994 Rechtskraft. Die für das

Untersuchungsgebiet gültigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes sind im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien)

3.2.1 Wasser

Hydrogeologischer Überblick und Grundwasserfließverhältnisse

In den quartären Deckschichten findet sich kein großflächig verbreiteter Grundwasserleiter. In niederschlagsreichen Perioden kann sich ein lokal isoliertes Grundwasserstockwerk auf den (sehr) gering durchlässigen Verwitterungsschichten ausbilden.

Im Nordosten des Untersuchungsgebietes ist eine Grundwasserkuppe ausgebildet, die zu unterschiedlichen Fließrichtungen führt. Nördlich der geplanten Abgrabung erfolgt der Grundwasserabfluss in nordwestliche Richtung. Im Bereich der geplanten Abbaufäche herrscht eine westliche bzw. südwestliche Fließrichtung vor. Wegen der schlechten Wasserleitfähigkeit der tonig-schluffigen Schichten (Verwitterungshorizont) stellen diese eine „hydraulische Barriere“ zwischen dem oberflächennahen, schwebenden Grundwasserleiter und dem Festgesteinsgrundwasserleiter dar.

In den Ton- und Mergelsteinen des Lias ist ein Kluftgrundwasserleiter ausgebildet, der als gering durchlässig gilt. Dieser Grundwasserleiter wird von den sehr gering durchlässigen Schichten überlagert, sodass gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen.

Die Situation der Grundwasserstände lässt sich wie folgt beschreiben: Bei den Flurabständen der Druckwasserspiegel fallen die hohen Werte südwestlich der geplanten Abbaufäche auf (G4 T im Mittel 7,5 m; G5 über 14 m; G6 im Mittel 18,4 m). An den übrigen Messstellen betragen die mittleren Flurabstände lediglich 1,2 m bis 3,6 m (Kortemeier Brokmann 2008).

Oberflächenwasser

Der Vorhabenbereich befindet sich im westlichen Teil einer Geländekuppe, die eine oberirdische Wasserscheide darstellt. Die Fläche ist weitestgehend dem westlichen Teileinzugsgebiet zuzurechnen, das in dem rd. 300 m westlich gelegenen Kilverbach entwässert (Schmidt+Partner 2008).

Im Bereich der Änderungen sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Süden befinden sich ein kleiner Teich und ein namenloser Vorfluter.

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Wasser- und/oder Heilquellengebieten.

3.2.2 Boden

Der Großteil der Fläche besteht aus Pseudogley-Parabraunerde, z. T. Pseudogley-Braunerde (s. folgende Abbildung; braune Fläche). Dieser Bodentyp ist aufgrund der natürlichen Regulations- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig (Stufe I) eingestuft worden. Der südliche Abschnitt weist den Bodentyp Typischer Pseudogley z. T. Parabraunerde-Pseudogley (weiße Fläche) auf. Im Bereich des südlichen Teiches gibt es einen kleinen Teilbereich mit Typischem Gley (blaue Fläche). Beide Bodentypen sind nicht als schutzwürdig eingestuft worden.

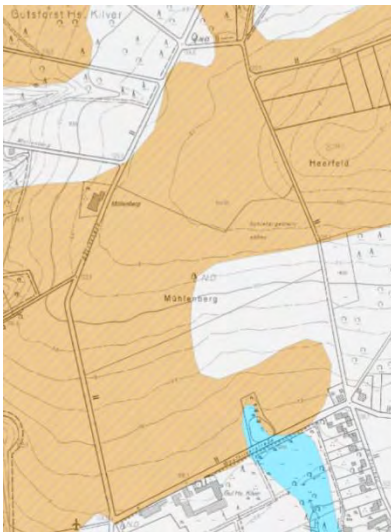


Abb. 4 Übersicht über die Bodentypen des Vorhabensgebiets (Bodenkarte NRW 1:50.000)
(Erläuterung im voranstehenden Text)

Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor (LWL Geodatenkultur 2016).

3.2.3 Flora (Biotope und Pflanzen)

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten gibt es für den gesamten Vorhabensbereich nicht. Die geplanten Änderungen an der Rekultivierungsplanung umfassen mehrere Bereiche im Abbaubereich und dessen Umfeld. Die Nummerierung der Maßnahmen, die auf diesen Flächen vorgesehen sind, entspricht im Folgenden den Angaben im Rekultivierungs- und Kompensationsplan im Hauptantrag.

Das Abbaugebiet

Das gesamte Abbaugebiet war vor dem Abbau eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Auch heute handelt es sich bei den Flächen, auf denen bislang nicht abgebaut wurde, um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (nördlich und südlich des aktuellen Abbaugebiets). Hier befindet sich auch die Fläche auf der der Abbauverzicht stattfindet.

Das aktuelle Abbaugelände ist geprägt durch ein kleinräumiges Mosaik aus verschiedenen Biotopen wie z.B. Rohbodenflächen, Sukzessionsflächen, Böschungen mit Ruderalvegetation, Blänken u. a. (siehe folgende Abbildungen).



Abb. 5 Biotope und Vegetation im aktuellen Abbaugelände (links = Blick von Osten / rechts = Blick von Westen) (Eigenes Foto, Stand Juni 2016)

Das Umfeld des Abbaugeländes besteht großflächig aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die nördlich und südlich an das Abbaugelände angrenzenden Ackerflächen werden räumlich durch die vorhandenen Straßen von den umliegenden Ackerflächen getrennt. In den Randbereichen werden sie von Wegrainen gesäumt (s. folgende Abbildung, linkes Bild). Die Ackerflächen weisen keine besonderen Vegetationsmerkmale auf. Im Bereich der Maßnahme Nr. 10 (Freilegung des Baches und Aufwertung der geplanten umgebenen Hochstaudenflur) lassen sich die Strukturen des verrohrten Baches erkennen (rechtes Bild).



Abb. 6 Biotope im Umfeld der aktuellen Abbaufäche (links = nördliche Ackerfläche; Fläche mit Abbauverzicht / rechts = Straßenbegleitgrün südöstlich der Abbaufäche; Fläche für Offenlegung des Baches) (Eigenes Foto, Stand Juni 2016)

Weitere Ackerflächen im Umfeld der vorgenannten Ackerflächen befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahmen 4, 5, 19, 14 und 20. Im Süden dieser Ackerflächen befindet sich ein Naherholungsgebiet.

Im Osten grenzt die Fläche der Maßnahme 18 (Waldentwicklung) an. Diese ist auf der folgenden Abbildung zu erkennen.



Abb. 7 Aufforstungsfläche (Fläche 18) im Osten der aktuellen Abbaufäche (Eigenes Foto, Stand Juni 2016)

Bestehende Vorbelastungen

Eine Vorbelastung im Sinne betrieblicher Störungen stellt der aktuelle Abbaubetrieb in der Tongrube dar. Die dauerhafte Biotopentwicklung ist durch das Befahren mit Lkw sowie Bodenabtrag und Anschüttungen begrenzt.

Als bedingte Vorbelastung für die Entwicklung natürlicher Biotopstrukturen gilt ferner die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau). Hier beschränkt sich die natürliche Biotop- bzw. Vegetationsentwicklung häufig auf die Ackerraine bzw. Wegesäume.

3.2.4 Fauna

Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsantrag von 2008 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) wurde ein faunistisches Gutachten durch die AG Biotopgemeinschaft erarbeitet, das Amphibien und die Avifauna detailliert untersuchte. Die Fledermausfauna wurde nicht gesondert untersucht, da aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Erweiterungsbereich, kein Verlust von Nahrungshabitaten zu erwarten war. Es ist nicht auszuschließen, dass heutzutage das aktuelle Abbaugelände und die umliegenden Kompensationsflächen zumindest sporadische Nahrungshabitats darstellen.

Die sechs potenziellen Laichgewässer befanden sich in der damals aktuellen Tongrube bzw. südlich und südwestlich des Tonabbaus (Kilverbachtal). Die Fläche des Abbauber-

zichts stellt aufgrund ihrer Struktur und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Avifauna wurden insgesamt 50 Vogelarten, davon 39 Brutvogelarten nachgewiesen. Im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen wurden fünf planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, davon 2 Brutvogelarten (Feldlerche und Wiesenschafstelze) und 3 Nahrungsgäste (Mäusebussard, Rauchschwalbe und Turmfalke). Das damals nachgewiesene Artenspektrum kann aufgrund der aktuell vorhandenen Biotopstrukturen, die sich nicht wesentlich geändert haben, als gültig eingestuft werden.

Insgesamt wurde dem damaligen Untersuchungsgebiet für Amphibien- und Avifauna eine besondere bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Dem Kilverbachtal kam aufgrund seines Charakters als Refugium für seltene Tierarten innerhalb der intensiv genutzten großflächigen Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Diese Ergebnisse können aus gutachterlicher Perspektive heutzutage als immer noch gültig eingestuft werden.

3.2.5 Landschaftsbild

In der Umweltverträglichkeitsstudie von 2008 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) wurden 5 unterschiedliche Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt. Sie untergliedern sich in die Landschaftsbildeinheiten: Bachtal, Hügelland, Siedlung Tongrube und Wald. Diese Landschaftsbildeinheiten überlagern sich zum Teil, wie z. B. die bestehende Tongrube in der Hügellandschaft.

Aufgrund der naturnahen Biotope und der hohen strukturellen Vielfalt und Identität kommt der Landschaftsbildeinheit „Bachtal“ im Westen die höchste Bedeutung (besondere Bedeutung) zu. Das Hügelland, der Wald und die Siedlungen wurden als Landschaftsbildeinheiten mit einer mittleren Wertstufe eingeordnet (allgemeine Bedeutung). Der Tongrube kommt eine geringe Bedeutung zu. Die wesentlichen, den landschaftsästhetischen Eigenwert mindernde Vorbelastungen ergeben sich durch den Tonabbau. Als Struktur verändernde Merkmale gelten z. B. symmetrisch verlaufende Böschungseinschnitte, Baustraßen und Aufschüttungen

Die Flächen des Abbauverzichtes befinden sich in den Landschaftsbildeinheiten Hügelland und grenzen direkt an die bestehende Tongrube an. Sie weist aufgrund ihrer aktuellen und zukünftigen Nutzung (Ackerfläche) jedoch keinen besonderen landschaftsästhetischen Eigenwert auf.

Alle Kompensationsflächen befinden sich innerhalb der Landschaftsbildeinheiten mit einer allgemeinen Bedeutung. Weiterhin finden Rekultivierungen auf der Tongrube (geringe Bedeutung) statt.

3.2.6 Klima/Luft

Makroklimatisch liegt das Vorhabengebiet im Übergangsbereich zwischen maritimen und kontinentalen Luftmassen innerhalb der Westwindzone der gemäßigten Breiten. Die vorherrschenden Westwinde bewirken einen Herantransport von feucht-gemäßigten Luftmassen, die zu allen Jahreszeiten Niederschläge bringen. Dabei stellen sich verhältnismäßig milde Winter sowie kühle Sommer ein. In kurzen Zeitperioden des Jahres erfolgt die Luftzufuhr aus östlichen Richtungen. Hierdurch kommt es zu kontinentalen Klimaeinflüssen mit wolkenarmer, trockener Luft im Sommer sowie niedrigen Temperaturen im Winter.

Das Mesoklima (= Geländeklima) wird durch die besonderen Ausprägungen des Landschaftsraumes (Relief, Flächennutzung, Vegetation, Hydrologie etc.) geprägt. Die landschaftliche Ausprägung des Raumes (Ravensberger Hügelland) beeinflusst u. a. die Entstehung und den Transport von lokal gebildeter Kalt- und Frischluft sowie die lokalen und regionalen Windsysteme bzw. die Nebelbildung. In der Folge werden auch die bioklimatischen Verhältnisse des Raumes beeinflusst.

Vorbelastungen

Vorbelastungen hinsichtlich des Geländeklimas bestehen v. a. in Gestalt der Zufahrtsstraße zur Tongrube und der Tongrube selbst. Im Tonabbaubereich wurde die ehemals klimaaktive Ackerfläche in eine Tongrube umgewandelt. Damit einhergehend war eine Veränderung der klimatischen Situation. An heißen Hochsommertagen können sich durch die unterschiedlich starke Erwärmung einzelner Flächen thermisch induziert kleine Windwirbel bilden, die Staubpartikel aufwirbeln und in die nähere Umgebung verfrachten. Die Windwirbel bleiben in erster Linie auf die Tonabbauflächen selbst beschränkt und beeinflussen die weitere Umgebung nur unwesentlich. Die Staubemissionen wirken auf die nähere Umgebung.

3.2.7 Sachgüter / Kulturelles Erbe

Es liegen keine Hinweise auf kulturhistorische Denkmäler im Vorhabengebiet vor (LWL Geodatenkultur 2016). Als Baudenkmal ist das Gutshaus Kilver zzgl. der Nebengebäude anzusehen. Südöstlich des Gutshauses im angrenzenden Wald befindet sich ein Erbbergräbnis (im Bereich der Kompensationsfläche 16 A).

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Nachfolgend werden Angaben zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten, besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zusammengestellt. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen, wie z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht

bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der europäischen UVP-Richtlinie (z. B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden. Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, sind auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben, d. h. durch welchen Wirkfaktor eine Betroffenheit ggf. zu definieren ist.

3.3.1 Natura 2000-Gebiete

Es sind keine Natura-2000-Gebiete auf oder im Umfeld der Vorhabenfläche vorhanden.

3.3.2 Naturschutzgebiete

Im Umfeld des Abbaugebiets befindet sich das Naturschutzgebiet Kilverbachtal, welches das Abbaugebiet im Norden, Westen und Süden „umschließt“. Im Bereich der Waldflächen dieses NSG befinden sich die Kompensationsflächen 16 A und 16 D (Waldaufwertung durch Ersatz Fichte in Buche/Eiche). Im Bereich der Waldflächen des NSG ist lediglich eine Neuaufforstung mit Laubwald zulässig. Südöstlich und östlich des Gutshaus Kilver ist die Kompensationsfläche 12 (extensive Grünlandfläche) verortet.

Im Norden wird durch den Abbauverzicht ein größerer Abstand zum Naturschutzgebiet eingehalten.

3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

3.3.4 Landschaftsschutzgebiete

Fast alle betroffenen Flächen, mit Ausnahme der Kompensationsflächen 12, 16A und 16 D (alle liegen im Bereich von NSG) befinden sich im Geltungsbereich des insgesamt rd. 4.137 ha großen Landschaftsschutzgebiets (LSG)-Ravensberger Hügelland (LSG-3716-073).

3.3.5 Naturdenkmäler

Im zentralen Bereich des Abbaugebiets befindet sich ein Naturdenkmal (Baumgruppe, 3 Linden). Dieser Bereich wird vom Abbau ausgespart und bleibt vollständig erhalten. Weitere Naturdenkmale (Einzelbäume) im Umfeld der Vorhabenflächen sind:

- Einzelbaum am Waldrand des NSG ebenfalls in Höhe des Sachsenweges (nördlich des Abbaugebietes)
- Einzelbaum (Eiche) im Kreuzungsbereich von Westkilverstraße und Sachsenweg (südlich des Abbaugebietes)
- Baumgruppe (Eichen) an der Hofanlage Brünger (im Süden).

Alle diese Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3.3.6 Gesetzlich geschützte Biotop

Im direkten Umfeld der Tongrube befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützten Biotop (siehe Rekultivierungs- und Kompensationsplan im Hauptantrag). Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop (GB-3716-006, GB-3716-003) liegen außerhalb der Vorhabenflächen. Das Biotop mit der Kennung GB-3716-412 (Fließgewässerbereich; natürlich o. naturnah, unverbaut) befindet sich im Osten angrenzend zur Kompensationsfläche 16 C, auf der eine Waldaufwertung durch Entnahme von Fichten und die Aufpflanzung mit Buche / Eiche vorgesehen ist.

3.3.7 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Im Vorhabenbereich sind keine Wasserschutzgebiete (Trinkwasser und/oder Heilquellen) geplant oder festgesetzt. Das Vorhaben liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

3.3.8 Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union zu festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im Bereich des Vorhabenbereichs keine bereits überschrittenen Umweltqualitätsnormen.

3.3.9 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3.10 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler in einem Umkreis von rd. 1.200 m. Auch sind keine archäologisch wertvollen Landschaften vom Vorhaben betroffen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2015). Als Baumdenkmal ist das Gutshaus Kilver zzgl. dessen Nebengebäude zu nennen. Es ist südlich der Tongrube verortet.

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist unter Verwendung der Kriterien Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität durchzuführen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit ggf. eine UVP-Pflicht begründen. Die Beur-

teilung der Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist hierbei nicht synonym mit dem natur-schutzrechtlichen Erheblichkeitsbegriff der Eingriffsregelung.

Es werden die Auswirkungen der geänderten Abbau- sowie Rekultivierungs- und Kompen-sationsplanung mit dem genehmigten Zustand verglichen. Die Betrachtung erfolgt in der vorliegenden Untersuchung schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Vorab wird eine Übersicht über die wesentlichen Wirkfaktoren gegeben.

Tab. 1 Überblick über die potenziell auftretenden Wirkfaktoren und deren Umfang

Wirkfaktoren	Auftreten	geschätzter Umfang / Erläuterungen
Erhöhung der Lärmemissionen	nein	
Erhöhung der Schadstoffemissionen	nein	
zusätzliche Zerschneidung	nein	
visuelle Veränderungen	ja	Veränderung des zukünftigen Land-schaftsbildes durch geänderte Rekulti- vierungsplanung
Veränderungen des Grundwassers	nein	
Änderungen an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	ja	Freilegung und naturnahe Gestaltung eines Bachlaufs, Änderung des Ablaufs des Oberflächenwassers
Klimatische Veränderungen	nein	
zusätzliche Bodenbeeinträchtigungen / Bodeninan-spruchnahme	nein	
Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorha-bens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können: <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden) - Rohstoffbedarf - Abwicklung des Abbaus- und Rekultivie-rungsbetriebs 	nein nein nein nein	
Grenzüberschreitende Auswirkungen	keine	

4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bezieht sich auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Das Schutzgut wird abgebildet über die Teilaspekte: Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Relevante Auswirkungen der Änderungen der Planung sind nicht zu erwarten. Bezüglich der aktuellen Belastungen durch Lärm, Staub und Verkehr etc. entsteht durch die Verkürzung des Abbaus eine Entlastung für die umliegenden Wohngebäude.

Durch das Vorhaben lassen sich somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Wohn- und Wohnumfeldfunktionen feststellen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Auch für die Erholungs- und Freizeitfunktion des Raumes kann durch geplante Verkürzung des Abbaus eine Entlastungssituation geschaffen werden. Durch die aktualisierten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen (z. B. Freilegung des Baches und Aufwertung der umgebenen Strukturen sowie Herstellung einer Fläche mit Hochstaudenfluren) werden Flächen ästhetisch aufgewertet, die an die östlich und südlich verlaufenden Wanderwege angrenzen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Erholungs- und Freizeitfunktion ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzgut Boden

Durch den Abbauverzicht werden rd. 2,5 ha weniger Boden in Anspruch genommen als ursprünglich geplant. Die vorhandenen Betriebswege werden vollständig zurückgebaut. Eine dauerhafte Versiegelung von Boden ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abbaufäche können die Bodenfunktionen somit in einem größeren Umfang erhalten bleiben als im genehmigten Stand. Durch die Verfüllung und den Auftrag von gebietseigenem Oberboden können die Bodenfunktionen kurz- bis mittelfristig im Abbaubereich wiederhergestellt werden (Reversibilität). Die Menge an einzubringenden Fremdboden wird deutlich reduziert.

Durch den Wegfall der geplanten Sukzessionsfläche mit teilweise Bepflanzungen auf den nördlich an den Abbaubereich angrenzenden Flächen wird es auch zukünftig Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung geben, die im genehmigten Zustand in Teilbereichen des Vorhabens nicht vorgesehen war. Durch Maßnahmen im Rahmen der aktualisierten Rekultivierungsplanung im Umfeld des Vorhabens werden jedoch die dortigen Bodenprofile entlastet (z. B. durch die Anlage von Streuobstwiesen auf derzeitigen Ackerflächen und damit einhergehend kein zukünftiger Düngemiteleintrag).

Eine Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand ist deshalb nicht erkennbar und erhebliche Auswirkungen durch die aktualisierte Planung auf das Schutzgut Boden können ausgeschlossen werden.

4.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die hydrogeologische Situation im Untersuchungsgebiet und potenzielle Auswirkungen des Abbauvorhabens wurden im Rahmen der Erweiterung in einem eigenständigen hydrogeologischen Fachgutachten durch das Büro Kerth+Lampe (2008) untersucht. Alle Vorhabenflächen liegen außerhalb von Trinkwasser- und/oder Heilquellenschutzgebieten. Sie sind keine Bestandteile von Überschwemmungsgebieten.

Durch die geplanten Änderungen an der Abbau- sowie Rekultivierungs- und Kompensationsplanung kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Vielmehr führt die verkürzte Abbauzeit und die ausbleibende Flächeninanspruchnahme im Norden des aktuellen Abbaugebiets tendenziell zu einer Entlastung, z.B. durch die verringerte Unfallgefahr und den Erhalt des aktuellen Bodenprofils. Demgegenüber stehen die Belastungen durch die Landwirtschaft, die auch zukünftig auf den zu erhaltenden landwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden. Diese übersteigen jedoch nicht das Maß der aktuellen Belastungen. Weiterhin wird diesbezüglich zu einer Entlastung im Bereich der umliegenden Kompensationsflächen gesorgt.

Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Oberflächenwasser

Durch die Aktualisierung der Abbau- und Rekultivierungsplanung kommt es zu geringfügigen Änderungen hinsichtlich des zukünftigen Abflusses des Oberflächenwassers. Die Geländetopografie fällt von Norden nach Süden hin ab (ursprünglich von rd. 131 m+NN im Nordosten und 122,5 m+NN im Südwesten). In der genehmigten Rekultivierungsplanung war geplant, durch die Herstellung eines Grabenprofils im Süden der Fläche das Gelände nach Süden hin zu entwässern. Der Graben soll hydraulisch an einen im Süden bestehenden Graben angebunden werden.

Die aktualisierte Rekultivierungsplanung sieht vor, diesen Graben zu Gunsten des Erhalts großflächiger Ackerfläche nicht mehr herzustellen. Anstelle dessen wird die hydraulische Anbindung durch eine Verrohrung vorgenommen. Weiterhin wird der im Südosten und Süden verlaufende Bach dauerhaft offengelegt (zurzeit verrohrt).

Diese geringfügigen Änderungen können keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer auslösen.

4.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Tiere

Fledermäuse

In der ursprünglichen Erweiterungsplanung wurden Fledermäuse nicht vertiefend untersucht, da das damalige Erweiterungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen bot. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Fledermausarten die Flächen zumindest als sporadische Jagdhabitats nutzen. Diesbezüglich sind durch die Änderungen keine Verschlechterungen zu verzeichnen. Durch die Freilegung des Grabens und die Herstellung von umliegenden Hochstaudenfluren und Brachestreifen wird die Fläche diesbezüglich deutlich aufgewertet.

Amphibien

Durch die Änderungen an der Abbau- und Rekultivierungsplanung entstehen keine Beeinträchtigungen (potenzieller) Laichgewässer von Amphibienarten. Durch die Änderungen entfällt zukünftig ein Teil der ursprünglich geplanten Feuchtbiotope im Zentrum des Abbaubereichs. Diese sollten aber ursprünglich großflächig bepflanzt werden. Die 2008 nachgewiesenen Laichgewässer im Süden werden durch die Änderungen nicht beeinflusst.

Durch die aktualisierte Planung werden aber neue Strukturen für Amphibien geschaffen, z. B. durch die Anlage von Himmelsteichen im Zentrum und durch die Offenlegung und Verlängerung des Grabens im Südosten und Süden.

Avifauna

Durch den Abbauverzicht und die Änderung der Rekultivierung sind erhebliche Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Vogelarten auszuschließen. Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung sah jedoch die Herstellung von Lerchenfenstern im Süden des Abbaugebiets vor. Aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Lerchenfenstern werden diese im Zuge der aktualisierten Rekultivierungsplanung nicht mehr hergestellt. Anstelle dessen wird im Südbereich der nördlichen Ackerfläche, angrenzend zum Sukzessionsbereich in der Mitte, ein insgesamt 15 m breiter dreigliedriger Brach- und Blühstreifen angelegt. Dieser soll als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche fungieren.

Im Norden, angrenzend zur Fläche 17, wird ein insgesamt 15 m breiter Streifen angelegt, der aus einem 5 m breiten Blühstreifen und je einem 5 m breiten Streifen aus Schwarzbrache (1- bzw. 2-jährig) besteht. Dieser soll als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche fungieren. Um eine Kulissenwirkung von Gehölzen auf diesen Streifen zu verhindern, werden die auf der Fläche 17 geplanten Gehölze weiter südlich angepflanzt.

Dies stellt eine Optimierung gegenüber der ursprünglichen Planung da, da neben den reinen Bruthabitaten nun auch Nahrungshabitats in unmittelbarer Nähe der potenziellen Brutstandorte geschaffen werden.

Die Habitatausstattung des Umfelds wird durch die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenüber dem Status-Quo aufgewertet und bietet zukünftig eine heterogenere Struktur (z. B. Hochstaudenflächen, Offenlegung der Grabenstruktur, Anlage einer Streuobstwiese) als in der genehmigten Planung vorgesehen.

Zusammenfassung

Im Ergebnis sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszuschließen.

Flora

Da keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten vorliegen, sind diesbezüglich erhebliche negative Auswirkungen auf schutzrelevante Pflanzenarten auszuschließen. Durch die Änderungen ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zum genehmigten Zustand. Durch die Verkürzung der Abbauphase und die damit einhergehende Verkürzung der auftretenden Emissionen sind vielmehr positive Effekte (z. B. eine verringerte potenzielle Verschmutzung von Biotopen durch Staubemissionen) zu erwarten. Zukünftig bleibt mehr Ackerfläche erhalten, als die genehmigte Rekultivierungsplanung vorsah, so dass die ursprünglich geplanten Entlastungen des Schutzguts Pflanzen nicht mehr realisiert werden können. Dementgegen stehen jedoch die Entlastungen im Bereich der neuen Kompensationsflächen.

Erhebliche Auswirkungen auf die in Kapitel 3.3.6 gesetzlich geschützten Biotopflächen können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind die durch die Änderungen auftretenden Auswirkungen als nicht erheblich anzusehen.

Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.5 Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Verkürzung des Abbaubetriebs und damit einhergehend durch die Verkürzung der technischen Überformung der Landschaft zeitnaher entlastet als im bisherigen Genehmigungsstand vorgesehen.

Durch die geplanten Änderungen wird mehr Ackerfläche erhalten, als bislang geplant. Dies führt einerseits zu einem großflächigen Erhalt des gewohnten Landschaftsbildes, andererseits verlagern sich die landschaftsästhetischen Aufwertungen durch die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen mehr ins Umland der eigentlichen Abbauphase. Die aktualisierten Maßnahmen führen jedoch nach wie vor zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes, z. B. durch die geplante Freilegung des Bachlaufs im Südosten und die

naturnahe Gestaltung der angrenzenden Flächen. Insgesamt wurde bei der Rekultivierung, neben naturschutzfachlichen Aspekten wie dem Biotopverbund, auch auf die sinnvolle Integration der geplanten Maßnahmen in das bestehende Landschaftsbild geachtet.

Da keine Abwertung des Landschaftsbildes durch die geplanten Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Vergleich zu dem genehmigten Stand stattfindet, werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild ausgeschlossen.

4.6 Luft (Klima)

Durch die verringerte Abbauzeit verbessert sich die Situation hinsichtlich etwaig auftretender Staubemissionen. Negative Auswirkungen auf die Luft oder das Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

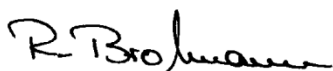
Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Sach- und Kulturgüter. Auswirkungen können dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche 16 A werden die Friedhofsflächen und die Zuwegungen von den Maßnahmen ausgenommen. Die Begehbarkeit des Friedhofs wird auch zukünftig sichergestellt. Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind ausgeschlossen.

5. Zusammenfassung

Die Stork Tongruben- und Transportunternehmen GmbH, Umlandstraße 9, 32120 Hiddenhausen, betreibt in der Gemarkung Westkilver, Flur 1 eine Tongrube. Durch geänderte Rahmenbedingungen besteht die Notwendigkeit, die Abbau- sowie Rekultivierungs- und Kompensationsplanung anzupassen. Für die geplanten Änderungen wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt.

Die potenziellen Umweltauswirkungen stellen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG dar. Dementsprechend kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden.

Herford, November 2016



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (2008): Geplante Erweiterung des Tonabbaus in der Gemarkung Westkilver, Flur 1. Erläuterungsbericht.

Kerth+Lampe (2008): Geplante Erweiterung des Tonabbaus in Rödinghausen, Gemarkung Westkilver (Flur 1, Flurstück 223 und Flur 4, Flurstücke 168 und 192)

Bezirksregierung Detmold (2004): Regionalplan des Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Gemeinde Rödinghausen (2000) : Flächennutzungsplan (1:10000)

Geoportal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/> zuletzt abgerufen am 28.10.2016

LWL-Geodatenkultur (2016). Online unter: <https://www.lwl.org/geokult/portal> zuletzt abgerufen am 28.10.2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Online unter <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/> zuletzt abgerufen am 28.10.2016

Geoportal Kreis Herford. Online unter: <https://geoportal.kreis-herford.de/> zuletzt abgerufen am 28.10.2016

